

Muster-Vertrag zum KBV-Innovationservice

zwischen Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin

und dem Vertragspartner

Name: ↙

Anschrift: ↙

1 Ziel und Gegenstand des Vertrages

Ziel des Innovationservices der KBV ist es, möglichst frühzeitig alle relevanten Informationen über Innovationen zu erhalten, die für die vertragsärztliche Versorgung in Betracht kommen, und diese Informationen für Beratungsanträge der KBV im G-BA zu nutzen.

Die KBV bietet als Dienstleistung für alle Interessierten, die Innovationen für die vertragsärztliche Versorgung einführen möchten, eine orientierende Innovationsprüfung an.

Dieser Vertrag bezieht sich auf die orientierende Prüfung folgender medizinischer Innovation:

↘
.....
.....

Dieser Vertrag über eine orientierende Innovationsprüfung begründet keine Verpflichtung der KBV, einen Antrag gem. § 135 Abs. 1 SGB V im G-BA zu stellen.

2 Leistung der KBV

Die KBV führt zur vom Vertragspartner vorgestellten Innovation auf Grundlage schriftlicher Unterlagen des Vertragspartners eine orientierende Prüfung des gegenwärtigen Standes der Erkenntnisse zum Nutzen, zur medizinischen Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit durch.

Inhalt, Ablauf und mögliche Ergebnisse des Innovationservices der KBV sind der Broschüre „KBV-Innovations-service“ zu entnehmen.

Die orientierende Prüfung der KBV beginnt mit Vorlage der Unterlagen und endet mit der Ergebnismitteilung (vgl. Kapitel „Der Innovationservice Schritt für Schritt“ der Broschüre).

Die KBV ist berechtigt, Beratungsgespräche und/oder die Prüfung des innovativen Verfahrens jederzeit auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder zu beenden.

3 Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der KBV zur Prüfung der vorgestellten Innovation aussagefähige schriftliche Unterlagen entsprechend der detaillierten Auflistung auf Seite 14 der Broschüre zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegebenenfalls, auch ihm bekannte negative wissenschaftliche Daten zum Nutzen oder zur Sicherheit nicht zurückzuhalten.

Ergibt die Prüfung der Unterlagen durch die KBV, dass die Innovation für die vertragsärztliche Versorgung geeignet und sinnvoll ist, und beabsichtigt die KBV einen Beratungsantrag im G-BA zu stellen, so verpflichtet sich der Vertragspartner, der KBV die hierfür nach der G-BA-Verfahrensordnung notwendigen Unterlagen der KBV zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für zunächst vertraulich eingestufte Unterlagen, zum Beispiel noch nicht publizierte klinische Daten, sofern sie für die Antragstellung der KBV notwendig sind.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, einen sachkundigen Ansprechpartner zu benennen und gegebenenfalls für Besprechungen am Dienstsitz der KBV in Berlin zur Verfügung zu stehen.

4 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Unterlagen, die Einleitung, die Durchführung sowie das Ergebnis der Prüfung im Rahmen des Innovationsservices vertraulich zu behandeln. Anfragen der KBV beim Bewertungsausschuss, ob die Innovation bereits EBM-Leistung ist, bleiben hiervon unberührt. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Abschluss der Prüfung und Ende dieses Vertrages fort. Die KBV ist berechtigt, für ihre Antragstellung im G-BA die vorgelegten Unterlagen ohne Einschränkung zu nutzen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit der Informationen entfällt, soweit diese durch Publikation oder in sonstiger Weise Gemeingut sind oder nachweislich von dritter Seite bekannt werden. Die KBV verpflichtet sich, bei Abbruch oder Beendigung der Prüfung auf Anforderung alle erhaltenen Originalunterlagen zurückzugeben.

5 Gewährleistung, Haftung

Die KBV übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Beratungen und Prüfungsergebnisse des Innovationsservices. Eine Verpflichtung zum Ersatz eventuell eintretender Schäden besteht nicht.

6 Kosten

Der Innovationsservice der KBV ist grundsätzlich für den Vertragspartner kostenfrei. Ausgenommen davon sind gegebenenfalls anfallende Kosten für ergänzende Literaturrecherchen der KBV in kostenpflichtigen Datenbanken sowie die Beschaffungskosten von Literaturlieferanten. Die Kostenübernahme bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

Nachgewiesene Reise- und gegebenenfalls Übernachtungskosten für anberaumte Besprechungen übernimmt der Vertragspartner.

7 Mitteilungen

Mitteilungen der Vertragsparteien erfolgen an folgende Ansprechpartner:

Für die KBV:

Name: ↙

Adresse: ↙

Für den Vertragspartner:

Name: ↙

Adresse: ↙

8 Publikationsrechte

Jegliche Publikation in Bezug auf die Einleitung oder das Ergebnis der Überprüfung bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern.

9 Erklärung zu Interessen beziehungsweise Interessenskonflikten

Alle am Innovationsservice Beteiligten der Vertragspartner geben mit Unterzeichnung dieses Vertrages wechselseitig Erklärungen ab, mit denen bestehende Interessen beziehungsweise Interessenskonflikte transparent gemacht werden (Anlage zum Vertrag).

10 Allgemeines

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Berlin, den

Unterschrift KBV

Unterschrift Vertragspartner

